

Mittwoch, 19. November 2003

Abfälle aus folgenden Metallen und ihren Legierungen in metallischer dispersibler Form:

GC090	Molybdän
GC100	Wolfram
GC110	Tantal
GC120	Titan
GC130	Niob
GC140	Rhenium

Glasabfälle ohne Dispersionsrisiko

GE020	ex 7001	Glasfaserabfälle
	ex 701939	

Keramikabfälle ohne Dispersionsrisiko

GF010	Abfälle von keramischen Waren, die nach vorheriger Formgebung gebrannt wurden, einschließlich Keramikbehältnisse (vor und nach Verwendung)
-------	--

Andere Abfälle aus vorwiegend anorganischen Bestandteilen, die Metalle und organische Stoffe enthalten können

GG030	ex 2621	Schwere Asche und Feuerungsschlacken aus Kohlekraftwerken
GG040	ex 2621	Flugasche aus Kohlekraftwerken
GG160		Bituminöses teerfreies Material (Asphaltabfälle) aus Straßenbau und -unterhaltung

Kunststoffabfälle in fester Form

GH013	391530	Vinylchloridpolymere
	ex 390410-40	

Textilabfälle

GJ140	ex 6310	Teppichboden- und Teppichabfälle
-------	---------	----------------------------------

Abfälle der Agrar- und Ernährungsindustrie

GM140	ex 1500	Altspeisefette und -öle tierischen oder pflanzlichen Ursprungs (z.B. Frittieröl)
-------	---------	--

Beim Gerben, der Pelzfellverarbeitung und der Häute- und Fellbehandlung anfallende Abfälle

GN010	ex 050200	Abfälle von Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen, Dachshaaren und anderen Tierhaaren zur Herstellung von Besen, Bürsten und Pinseln
GN020	ex 050300	Rosshaarabfälle, auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage
GN030	ex 050590	Abfälle von Vogelbälgen und anderen Vogelteilen, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teilen von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gering gereinigt, desinfiziert oder zum Haltbarmachen behandelt

ANLAGE IV

LISTE VON ABFÄLLEN, DIE DEM VERFAHREN DER SCHRIFTLICHEN NOTIFIZIERUNG UND GENEHMIGUNG UNTERLIEGEN („GELBE ABFALLLISTE“) ⁽¹⁾

TEIL I:

In Anhang II und VIII des Basler Übereinkommens aufgelistete Abfälle ⁽²⁾.

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- (a) Verweise auf Liste B des Anhangs VIII des Basler Übereinkommens sind als Verweis auf Anhang III dieser Verordnung zu verstehen.

⁽¹⁾ Diese Liste stammt aus dem OECD-Beschluss, Anlage 4.

⁽²⁾ Anhang VIII des Basler Übereinkommens ist in Anhang V, Teil 1, Liste A dieser Verordnung aufgenommen.

Mittwoch, 19. November 2003

- (b) Im Eintrag A1010 des Basler Übereinkommens sind die Worte „ausgenommen der in Liste B ausdrücklich aufgeführten Abfälle“ als Verweis auf den Eintrag B1020 des Basler Übereinkommens und auf die Anmerkung zum Eintrag B1020 in Anhang III dieser Verordnung, Teil I (b) zu verstehen.
- (c) Die Einträge A1180 und A2060 des Basler Übereinkommens gelten nicht; stattdessen gelten die OECD-Einträge GC010, GC020 und GG040 in Anhang III, Teil II, sofern zutreffend.
- (d) Der Eintrag A4050 des Basler Übereinkommens umfasst auch verbrauchte Tiegelauskleidungen aus der Aluminiumschmelze, da diese Y33 anorganische Cyanide enthalten. Wurden die Cyanide zerstört, so werden verbrauchte Tiegelauskleidungen Teil II des Eintrags AB120 zugeordnet, da sie Y32 anorganische Fluorverbindungen außer Kalziumfluorid enthalten.

TEIL II:

Folgende Abfälle werden ebenfalls dem Verfahren der schriftlichen Notifizierung und Genehmigung unterzogen:

Metallhaltige Abfälle

AA010	261900	Schlacken, Zunder und andere Abfälle aus der Eisen- und Stahlherstellung ⁽¹⁾
AA060	262050	Vanadiumhaltige Aschen und Rückstände
AA190	810420 ex 8/10430	Brennbare und selbstentzündliche Abfälle und Schrott aus Magnesium oder solche, die bei Berührung mit Wasser gefährliche Mengen brennbarer Gase emittieren

Vorwiegend anorganische Stoffe enthaltende Abfälle, eventuell vermischt mit Metallen und organischen Stoffen

AB030		Andere Abfälle als solche aus Systemen auf Cyanidbasis aus der Oberflächenbehandlung von Metallen
AB070		Gießereisand
AB120	ex 281290 ex 3824	Anderweitig nicht aufgeführte oder eingeschlossene anorganische Halogenidverbindungen
AB130		Sandstrahlrückstände
AB150	ex 382490	Nichtraffiniertes Calciumsulfit und Calciumsulfat aus der Rauchgasentschwefelung

Vorwiegend organische Stoffe enthaltende Abfälle, eventuell vermischt mit Metallen und anorganischen Stoffen

AC020		Bituminöses, anderweitig nicht angegebenes oder einbezogenes Material (Asphaltabfall)
AC060	ex 381900	Hydraulikflüssigkeit
AC070	ex 381900	Bremsflüssigkeit
AC080	ex 382000	Frostschutzmittel
AC150		Fluorchlorkohlenwasserstoffe
AC160		Halone
AC170	ex 440310	Abfälle von behandeltem Kork und behandeltem Holz
AC250		Grenzflächenaktive Stoffe
AC260	ex 3101	Flüssiger Schweinemist; Fäkalien
AC270		Abwasserschlämme

⁽¹⁾ Diese Aufzählung umfasst Abfälle in Form von Aschen, Rückständen, Schlacken, Abschöpfungsgut, Zunder, Stäuben, Schlämme und Kuchen, sofern diese anderweitig nicht ausdrücklich genannt sind.

Mittwoch, 19. November 2003

Abfälle, die sowohl anorganische als auch organische Stoffe enthalten können

AD090	ex 382490	Anderweitig nicht aufgeführte oder eingeschlossene Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von reprographischen oder photographischen Materialien
AD100		Abfälle aus Systemen auf anderer als Cyanidbasis, die bei der Oberflächenbehandlung von Kunststoffen anfallen
AD120	ex 391400 ex 3915	Ionenaustauschharze
AD150		Als Filter verwendete, natürlich vorkommende organische Stoffe (z.B. Biofilter)

Vorwiegend anorganische Stoffe enthaltende Abfälle, eventuell vermischt mit Metallen und organischen Stoffen

RB020	ex 6815	Keramikfasern mit ähnlichen chemisch-physikalischen Eigenschaften wie Asbest
-------	---------	--

ANLAGE IV A

IN DER ANLAGE III AUFGENOMMENE ABFÄLLE, DIE DEM VERFAHREN DER SCHRIFTLICHEN NOTIFIZIERUNG UND GENEHMIGUNG (ARTIKEL 3 ABSATZ 3) UNTERLIEGEN

ANLAGE V

ABFÄLLE, DIE DEM AUSFUHRVERBOT GEMÄSS ARTIKEL 36 UNTERLIEGEN

EINLEITENDE BEMERKUNGEN

1. Anhang V gilt unbeschadet der Richtlinie 75/442/EWG und der Richtlinie 91/689/EWG.
2. Dieser Anhang besteht aus drei Teilen, wobei die Teile 2 und 3 nur gelten, wenn Teil 1 **Liste A** keine Anwendung findet. Um festzustellen, ob ein Abfall unter Anhang V dieser Verordnung fällt, muss daher zuerst geprüft werden, ob er in Teil 1 **Liste A** des Anhangs V aufgeführt ist, wenn das nicht der Fall ist, ob er in Teil 2 erfasst ist, und wenn das nicht zutrifft, ob er in Teil 3 erfasst ist.

Teil 1 ist in zwei Abschnitte unterteilt. Liste A enthält Abfälle, die im Sinne des Basler Übereinkommens als gefährlich **gelten**; Liste B enthält Abfälle, die nicht **als gefährlich gelten**.

Ist ein Abfall in Teil 1 **Liste A** erfasst, **fällt er unter das Ausfuhrverbot. Ist ein Abfall nicht in Teil 1 Liste A erfasst, jedoch in Teil 2 oder Teil 3**, fällt er **ebenfalls** unter das Ausfuhrverbot.

3. Die Mitgliedstaaten können in Ausnahmefällen auf der Grundlage einer vom Besitzer der Abfälle vorzulegenden Bescheinigung festlegen, dass ein bestimmter in diesem Anhang aufgeführter Abfall von dem Ausfuhrverbot gemäß Artikel 37 dieser Verordnung auszunehmen ist, wenn er keine der in Anhang III der Richtlinie 91/689/EWG genannten Eigenschaften aufweist, wobei hinsichtlich der Nummern H3 bis H8, H10 und H11 des genannten Anhangs die Grenzwerte der Entscheidung 2000/532/EG der Kommission in ihrer geänderten Fassung zu berücksichtigen sind.

In einem solchen Fall unterrichtet der betreffende Mitgliedstaat vor seiner Entscheidung das vorgesehene Einfuhrland. Die Mitgliedstaaten teilen derartige Fälle außerdem der Kommission vor Ende jeden Kalenderjahres mit. Die Kommission leitet diese Informationen an alle Mitgliedstaaten und an das Sekretariat des Basler Übereinkommens weiter. Aufgrund dieser Informationen kann die Kommission Stellung nehmen und gegebenenfalls dem Ausschuss nach Artikel 18 der Richtlinie 75/442/EWG Vorschläge im Hinblick auf eine Anpassung von Anhang V dieser Verordnung unterbreiten.